Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Sanktionenrecht

10/11

Formelle Voraussetzungen, Zusammenfassung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. Variante: § 66 Abs. 1 (obligatorisch)
   → 1 Anlasstat und 2 Vorverurteilungen
2. Variante: § 66 Abs. 2 (fakultativ)
   → 3 (Anlass-) Taten
3. Variante: § 66 Abs. 3 S. 1 (fakultativ)
   → 1 Anlasstat und 1 Vorverurteilung
4. Variante: § 66 Abs. 3 S. 2 (fakultativ)
   → 2 (Anlass-) Taten
5. Variante: vorbehaltene Sicherungsverwahrung, § 66a (fakultativ)
   → 1 Anlasstat und 1 Vorverurteilung oder 2 (Anlass-) Taten
6. Variante: nachträgliche Sicherungsverwahrung, § 66b (fakultativ)
   → 1 Anlasstat
7. Variante: Überstellung gem. § 66b Abs. 3
   → Keine Tat erforderl., für die der Betroffene je verurteilt wurde

- Stetige Ausweitung und Entgrenzung
- Unsystematische *ad hoc* - Gesetzgebung
- *"Mit den Erweiterungen ist ein eigenes, nur noch Eingeweihten in glücklichen Stunden verständliches Rechtsgebiet entstanden" (J. Kinzig)*

Materielle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Hangtäterschaft
  - BGH, NStZ 1995, 178: beim Täter muss ein eingeschliffener innerer Zustand bestehen, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt
  - Gegensatz: Konflikt-, Gelegenheits-, Augenblickstaten
  - Ursachen spielen keine Rolle
- Hang zu *erheblichen* Straftaten
  - namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird
  - Erheblichkeit: empfindliche Störung des Rechtsfriedens (eingetretener Erfolg und Begehungsweise), keine festen Wertgrenzen

Materielle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gefährlichkeit für die Allgemeinheit
- Frage: stellt die Gefährlichkeit neben dem Hang ein selbständiges Merkmal dar?
- Rechtsprechung folgert die Gefährlichkeit überwiegend aus der Hangtätereigenschaft
  - » BGH bei Detter, NStZ 1994, S. 477: die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten und die Gefährlichkeit sind regelmäßig schon gegeben, wenn die Eigenschaft als Hangtäter feststeht.
- Teilweise wird die Gefährlichkeit als eigenständige Voraussetzung verstanden
- Integrative Betrachtungsweise: "gefährlicher Hangtäter"

Dauer der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 1998 Wegfall der ursprünglichen Höchstdauer von 10 Jahren
- Das Gericht überprüft alle zwei Jahre, ob die grundlegenden Kriterien für die Unterbringung noch bestehen oder ob die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist, § 67e Abs. 1, 2
- Sofern das Gericht erwartet, der Täter begehe keine weiteren Straftaten mehr, wird die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt, § 67d Abs. 2
- Wenn das Gericht nach 10 Jahren Sicherungsverwahrung der Meinung ist, dass der Untergebrachte keine Gefahr mehr infolge eines Hanges, erhebliche Straftaten zu begehen, darstellt, erklärt es die Maßregel für erledigt, § 67d Abs. 3

Weiteres Verfahren

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Sofern die Sicherungsverwahrung 10 Jahre überdauert, verlangt das Gesetz das Weiterbestehen des Rückfallrisikos in gewalttätige oder sexuelle Straftaten (die Gefahr anderer erheblicher Straftaten reicht nicht aus)
- Ein allgemeines Risiko von schwerer Kriminalität im weiteren Sinne ist nicht ausreichend
- Das Rückfallrisiko muss durch Expertengutachten und eine gerichtliche Anhörung untersucht und erwiesen sein, § 463 Abs. 3 S. 4 StPO
- Dem Gefangenen muss ein Verteidiger zugewiesen werden, § 463 Abs. 3 S. 5 StPO
- Sofern die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wird, tritt Führungsaufsicht ein, § 67d Abs. 3 S. 2 StGB

Prozessuale Besonderheit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 275 a StPO: Entscheidung über nachträgliche Sicherungsverwahrung
- Antrag durch Staatsanwaltschaft
- Spätestens 6 Monate vor Beendigung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe
- Durchführung einer Hauptverhandlung gem. §§ 213 ff. StPO
- Sachverständigengutachten (bei § 66b zwei Gutachten)
- Zuständigkeit: i.d.R. die große Strafkammer, § 74f GVG

Exkurs: Gefährlichkeit im Strafrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Prinzipiell zwei Modelle zum Umgang mit Gefährlichkeit im Strafrecht
  - Strafzuschlag
    - » *Allgemein für bestimmte Straftaten* — sectoral
    - » *Für bestimmte Tätergruppen, z.B. Rückfalltäter* — categorial
  - Maßregelmodell
    - » *Trennung von Strafe und Sicherung*
    - » *Verschuldensunabhängige Unterbringung bei Gefährlichkeit* — selective incapacitation
    - » *Systemischer Effekt: allg. Strafniveau bleibt insgesamt moderat*
    - » *Individuelle Folge: Sonderopfer ("Freiheitsentziehung für nicht begangene Straftaten", J. Kinzig)*
    - » *Problem: Treffgenauigkeit (falsche Positive)*

Prognose

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Prognosearten:
  - Intuitive Prognose
    - » Vorhersage stützt sich auf berufliche Erfahrungen
    - » Probleme: Vorurteile und Alltagstheorien
  - Statistische Prognose
    - » Sammlung von Variablen, die hoch mit Rückfallkriminalität korrelieren
    - » Prognosetafeln, z.B. Meyer, MSchrKrim 1965, S. 243 ff.

Prognose

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Prognosearten:
  - Klinische Prognose
    - » Einzelfallbetrachtung durch Psychologie, Psychiatrie, Medizin
    - » Aufarbeitung der Geschichte des Individuums und Diagnose
    - » Hieraus abgeleitet: Vorhersage der künftigen Entwicklung

Grundprobleme der Prognose

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Eine Vorhersage ist immer eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines bestimmten Ereignisses
- Es existiert keine Theorie menschlichen Handelns (und insbesondere keine spezielle Theorie, vergleichbar den Kriminalitätstheorien), aus der die Vorhersage des Verhaltens eines Individuums abgeleitet werden könnte
  - Dies setzte ein voll determiniertes Modell voraus
  - Alle Kriminalitätstheorien sind probabilistisch
- Deshalb sind alle Prognosen Aussagen über die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer Gruppe, für die die Rückfallwahrscheinlichkeit aus vorausgegangenen empirischen Untersuchungen bekannt ist

Konsequenzen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Prognosen sind also Wahrscheinlichkeitsaussagen und enthalten deshalb immer
- Zwei Fehlermöglichkeiten
  - Falsch negative Aussage (*false negative*)
    - » Für ein Individuum wird Rückfall nicht vorher-gesagt, obwohl das Individuum wieder eine Straftat begehen wird
  - Falsch positive Aussage (*false positive*)
    - » Für ein Individuum wird Rückfall vorhergesagt, obwohl das Individuum keine Straftat begehen wird

Sicherungsverwahrung und EMRK

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Aktueller Fall: 19359/04 (M. v. Germany), Urteil v. 17.12.2009, Beschwerde der Bundesregierung am 10.5.2010 verworfen (www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/04/19359-04-1.php)
- Die deutsche Sicherungsverwahrung stellt eine Strafe gem. Art. 7 dar, da sie sich inhaltlich nicht substanziell von einer regulären Freiheitsstrafe unterscheidet
- Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK legitimiert nur Freiheitsentziehungen, die in einer substanziellen [und zeitlichen] Verbindung mit der Verurteilung stehen
- Art. 5 Abs. 1 lit. c ist nicht einschlägig, da die künftige Straftat nicht hinreichend konkret und spezifisch bestimmbar ist
- Aktuell dazu auch Müller, H.: Die Sicherungsverwahrung, das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention, Strafverteidiger 2010, S. 207 ff.

Sicherungsverwahrung und EMRK

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Artikel 5
Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;

b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;

c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;

e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;

f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

Sicherungsverwahrung und EMRK

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

WELT ONLINE

Nachrichten | Debatte | Schönes Leben | Marktpla

Politik Wirtschaft Geld Sport Wissen Gesundheit Panorama

In den Nachrichten: WM 2010 | Robert Zollitsch | Joachim Gauck | Lena Meyer-Landrut | Ölpest

28.05.10

Gericht in Celle lehnt Aufhebung von Sicherungsverwahrung ab

Der zweite Strafsenat stellte in seiner Begründung fest, die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs müsse "keinesfalls zur schematischen Entlassung der Untergebrachten führen". Die von dem Straßburger Gericht vertretene Auslegung widerspreche dem eindeutigen Willen des deutschen Gesetzgebers und dem Wortlaut der deutschen Vorschriften.

In der Debatte um rückwirkend verlängerte Sicherungsverwahrung haben rund 100 Kriminologen und Juristen zur Besonnenheit aufgerufen. "Wir brauchen endlich einen wirklich resozialisierungsorientierten Strafvollzug und eine grundsätzliche Reform der Sicherungsverwahrung", heißt es in einem gestern veröffentlichtem "Greifswalder Appell". AFP/dpa

ARTIKEL TEILEN

Facebook Twitter

Sicherungsverwahrung und EMRK

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

BUNDES-
VERFASSUNGS-
GERICHT

- Aktuell
- Richter
- Organisation
- Pressemitteilungen
- Entscheidungen
- Bibliothek
- Links
- Impressum

Pressemitteilungen

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 34/2010 vom 21. Mai 2010

Beschluss vom 19. Mai 2010 - 2 BvR 769/10 -

Straftäter muss nicht sofort aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden

Der Beschwerdeführer befindet sich seit über 10 Jahren in der Sicherungsverwahrung. Er wurde im Jahr 1996 unter anderem wegen versuchten schweren Menschenhandels, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, sexueller Nötigung und Förderung der Prostitution strafgerichtlich verurteilt. Zugleich wurde die Sicherungsverwahrung angeordnet. Gegen die Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem Ziel, ihn sofort freizulassen. Zur Begründung seines Antrags berief er sich unter anderem auf das - seit 10. Mai 2010 endgültige - Kammerurteil des EGMR vom 17. Dezember 2009, das einen anderen Beschwerdeführer betraf.

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat diesen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die durch das - nach Ablehnung des Antrags auf Verweisung an die Große Kammer am 10. Mai 2010 nunmehr endgültige - Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde Nr. 19359/04) zur Sicherungsverwahrung aufgeworfenen Rechtsfragen sind im Hauptsacheverfahren zu klären.

Sicherungsverwahrung und EMRK

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Badische Zeitung

Suchbegriff

WM 2010
Südafrika

Dienstag, 06. Juli 2010

START | LOKALES | NACHRICHTEN | SPORT | MEINUNG | FREIZEIT | RATGEBER | ABO

Freiburg | Breisgau | Emmendingen | Ortenau | Schwarzwald | Lörrach & Dreiland | Waldshut | Elsass |

HINTER GITTERN

Sicherungsverwahrung: Wie die JVA Freiburg Häftlinge auf die Freilassung vorbereitet

Das Freiburger Gefängnis ist Baden-Württembergs Langstrafenanstalt. Dort sitzen bis auf wenige Ausnahmen alle Sicherungsverwahrten im Land. Zur Zeit sind es 58, die meisten von ihnen sind Sexualstraftäter oder Gewaltverbrecher. 15 von ihnen gehören zu den insgesamt 17 Altfällen im Südwesten, bei denen die Sicherungsverwahrung vor 1998 angeordnet wurde und noch auf zehn Jahre befristet war. Die rot-grüne Bundesregierung schaffte die Befristung seinerzeit jedoch ab – rückwirkend für alle Sicherungsverwahrten. Eine damals populäre Entscheidung ("Wegsperren, und zwar für immer", wünschte sich Kanzler Schröder für Sexualverbrecher), die jedoch laut jüngstem Urteil gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt.

Sicherungsverwahrung

→ 3 Fehler ....

Suche

Kultur | Sport | Leben | Karriere | München & Region | Bayern | Medien | Digital | Auto

Wahl des Bundespräsidenten | Afghanistan | Barack Obama | EU | Worte der Woche | Ressortarc

Koalition regelt Strafen neu

Fußfesseln für Schwerverbrecher

Von Susanne Höll

Das Bundeskabinett wird am Mittwoch nach Angaben aus Regierungskreisen Eckpunkte eines neuen Gesetzes von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) beschließen. Union und FDP hatten bereits im Koalitionsvertrag eine Neufassung der Sicherungsverwahrung beschlossen; ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welches das seit 1998 geltende Gesetz zur nachträglichen Unterbringung gefährlicher Straftäter aufgehoben hatte, machte das Vorhaben für die Regierung noch dringlicher.

Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Koalitionsstreit

Unionspolitiker wollen Einigung zur Sicherungsverwahrung kippen

Dienstag, 6. Juli 2010

SPIEGEL ONLINE POLITIK

DPA

Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger: Scharfe Kritik aus der Union

Zwei Wochen nach dem Kabinettsbeschluss zur Sicherungsverwahrung ist die Einigung nach einem Zeitungsbericht wieder geplatzt: Unionspolitiker wollen demnach an der nachträglichen Unterbringung von Straftätern festhalten und versagen dem Konzept der Justizministerin die Zustimmung.

Anordnungspraxis bei der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

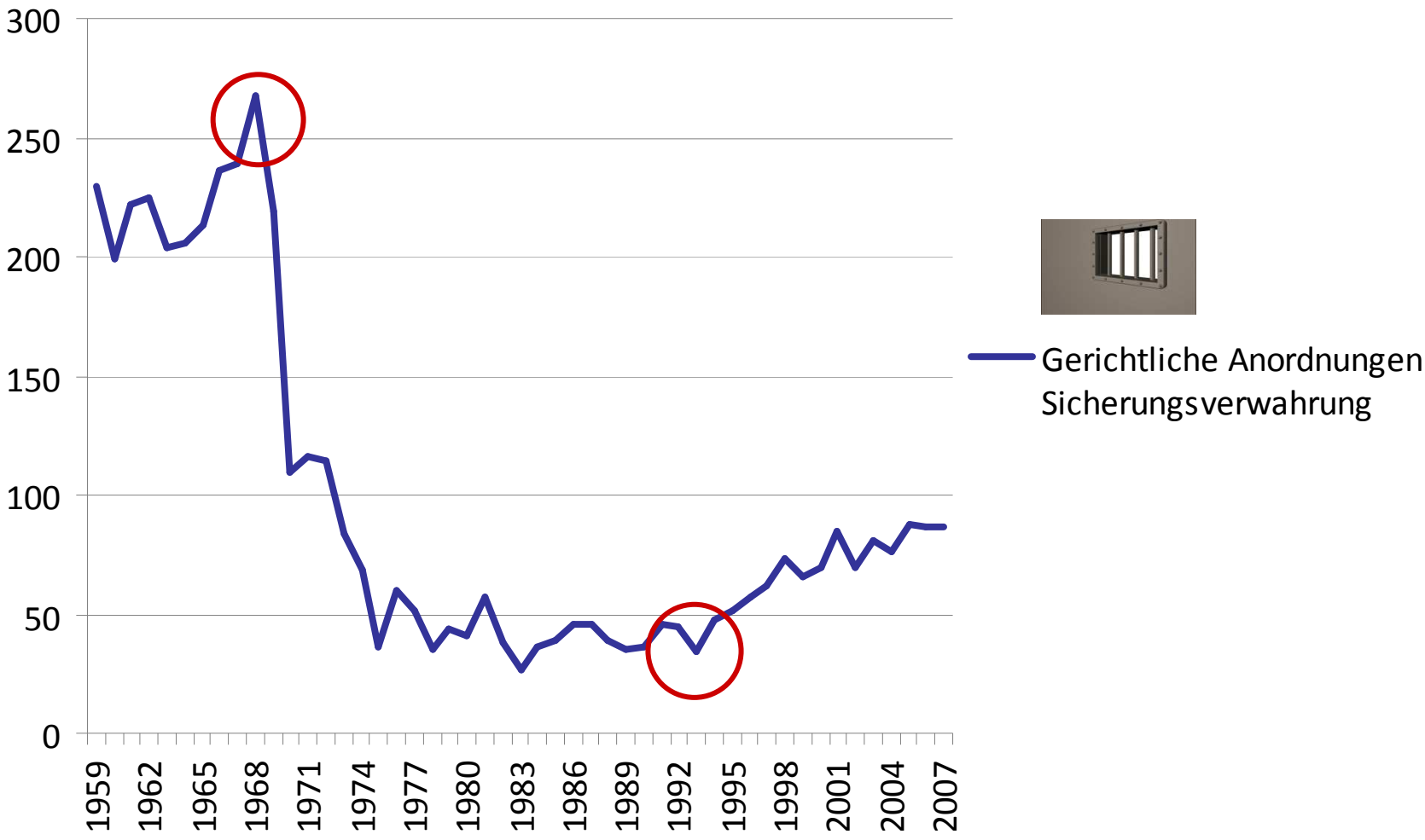

Statistische Entwicklung beim Vollzug der Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

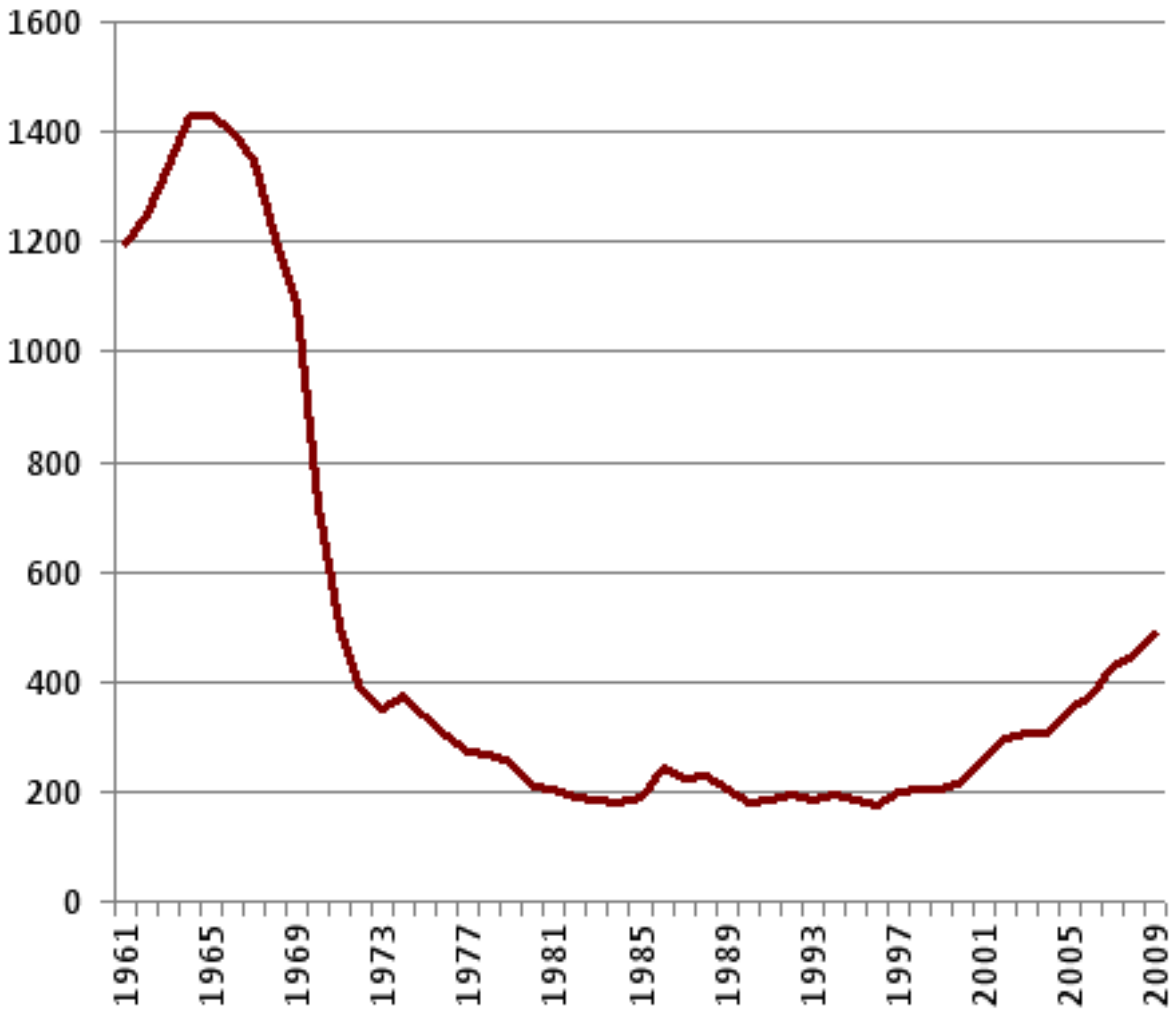

Personen in Sicherungsverwahrung (Stichtag 31.3.)

Deliktsverteilung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Straftatengruppe	Sicherungsverwahrte	Prozent
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80-168, 331-357 StGB)	2	7,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	210	49,2
Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB)	43	10,0
Körperverletzungen (§§ 223-231 StGB)	23	5,3
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234-241a StGB)	6	1,4
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	24	5,6
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	88	20,6
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	13	3,0
Urkundenfälschung (§§ 267-281 StGB)	2	0,5
Gemeingefährliche Straftaten **(§§ 306-323c, ohne 316a StGB)**	14	3,3

Reihenfolge der Vollstreckung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 67
- Grundsätzlich wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt vor der eigentlichen Gefängnisstrafe vollzogen, § 67 Abs. 1
- Ausnahmen sind erlaubt, wenn das Strafgericht befindet, dass der Zweck der Maßregel dadurch erleichtert wird, wenn die Strafe oder ein Teil der Strafe vorgezogen wird
- Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit der Unterbringung auf die Strafe angerechnet, § 67 Abs. 4 S. 1
- Im Falle der Sicherungsverwahrung wird immer zuerst die Gefängnisstrafe vollzogen

Führungsaufsicht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 68 ff.: Die Zielsetzung der Führungsaufsicht besteht in enger Überwachung und Betreuung bei negativer Prognose
- Sie wird angeordnet
  - Gem. § 68 neben der Strafe nach richterlichem Ermessen dann, wenn das Gesetz die Anordnung vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verwirkt ist und die Gefahr weiterer Straftaten besteht
  - Gem. § 68f kraft Gesetzes nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Jahren oder nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr (bei Sexualstraftaten)
  - Führungsaufsicht wird ferner kraft Gesetzes auch in den Fällen der §§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6 (Entlassung aus Maßregel) angeordnet (§ 68 Abs. 2)

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Führungsaufsicht wird für mindestens zwei und höchstens fünf Jahre angeordnet (§ 68c)
  - » Bei Nichteinwilligung in Behandlung gem. § 56c Abs. 3 Nr. 1 oder Nichtbefolgung einer Weisung gem. § 68c Abs. 2 Nr. 2 und der Gefahr erheblicher Straftaten kann längerfristige und sogar unbefristete Führungsaufsicht angeordnet werden
- Die Durchführung der Führungsaufsicht obliegt einer Aufsichtsstelle; gleichzeitig ist ein Bewährungshelfer zu bestellen (§ 68a)
  - » Problem der Koordination von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe
  - » Bei Therapieweisung gem. § 68b Abs. 2 ist zusätzlich Abstimmung mit der forensischen Ambulanz erforderlich (§ 68a Abs. 7)
- Anordnung von Weisungen gem. § 68b Abs. 1 (Katalog) u. 2

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weisungen gem. § 68b Abs. 1 (i.d.F. des FührAufsRuaÄndG 2007):

  1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
  2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
  3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
  4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
  5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
  6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder dem Bewährungshelfer zu melden,
8. jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,
10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, oder
11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einem Arzt oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

(2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen.
Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).
[…]
§ 56c Abs. 3 gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

Ausgestaltung der Führungsaufsicht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bei vorsätzlichem Nichtbefolgen einer Weisung liegt eine Straftat gem. § 145a vor, wenn dadurch der Zweck der Maßregel gefährdet wird
- Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (geänd. d. FührAufsRuaÄndG 2007)
- Die Tat wird nur auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle verfolgt, § 145a S. 2

Entzug der Fahrerlaubnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 69: am häufigsten angeordnete Maßregel
- Zweck: Schutz der Allgemeinheit vor Straßenverkehrsteilnehmern, die zum Führen von Kfz. ungeeignet sind
- Voraussetzungen
  - » Rechtswidrige Tat
  - » Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz. oder unter Verletzung der Pflichten eines Kfz.-Führers
- Interpretation des "Zusammenhangs"
  - » Innere Beziehung zwischen Anlasstat, Führen des Kfz. und Verkehrssicherheit
  - » Bei verkehrsunspezifischen Straftaten (vgl. zur früheren Rspr. z.B. BGH, NStZ 1992, S. 586) muss jetzt verkehrsgefährdender Einsatz des Kfz. vorliegen oder zumindest geplant gewesen sein (Beschl. des Gr.Sen. v. 27.4.2005, BGHSt 50, S. 93 = NJW 2005, S. 1957)

Ungeeignetheit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Prognose
  - Zu erwarten sind auch in Zukunft rechtswidrige, die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigende Straftaten
  - § 69 Abs. 2: Regelbeispiele des Eignungsmangels
    - » §§ 315c, 316, 142, 323a (in Zusammenhang mit §§ 315c, 316, 142)
    - » Widerlegbare gesetzliche Vermutung
- Körperliche, geistige oder charakterliche Mängel
  - zum letzteren BGHSt 5, S. 165ff.
  - Zeitpunkt der Entscheidung ist maßgeblich
  - Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit
- Allg. Verhältnismäßigkeitsvorbehalt des § 62 gilt nicht (vgl. § 69 Abs. 1 S. 2)

Rechtsfolgen des § 69

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Erlöschen der Fahrerlaubnis mit Rechtskraft des Urteils (§ 69 Abs. 3 S. 1) bei Auslandsführerschein Fahrverbot (§ 69b Abs. 1)
- Einziehung des Führerscheins (§ 69 Abs. 3 S. 2)
- Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis (§ 69a Abs. 1)
  - Sperrfrist zwischen 6 Monaten und 5 Jahren oder lebenslang
  - Für die Dauer kommt es auf die voraussichtliche Dauer der Ungeeignetheit an
- Vor Ablauf der Sperrfrist kann Sperre aufgehoben werden (§ 69a Abs. 7)
  - Neue Tatsachen wirken sich auf die Beurteilung der Ungeeignetheit aus
  - Beispiel: Teilnahme an einer Nachschulung
- Nach Ablauf kann neue Fahrerlaubnis beantragt werden

Verfahren bei § 69

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Maßregel kann nach § 111a StPO vorläufig angeordnet werden
  - Wenn dringende Gründe für den endgültigen Entzug der Fahrerlaubnis sprechen
    - » Dringender Tatverdacht
    - » Hohe Wahrscheinlichkeit des Entzugs im Urteil
- Anordnung durch den Richter
- Bei Gefahr im Verzug: Beschlagnahme des Führerscheins
- Vorläufiger Entzug muss bei der Festlegung der endgültigen Sperre berücksichtigt werden (§ 69a Abs. 4, 6)

Berufsverbot

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 70
  - Eine rechtswidrige Tat wird unter Missbrauch des Berufs oder unter grober Verletzung von Berufspflichten begangen
  - Gefahr weiterer erheblicher Straftaten bei weiterer Berufsausübung des Täters
  - Dauer: 1 bis 5 Jahre oder unbefristet
  - Umgehungsverbot, § 70 Abs. 3
  - Verstöße strafbar gem. § 145c

Tabelle 7: Maßregeln und Nebensanktionen
- alte Bundesländer und Berlin -

	Straftaten insgesamt	ohne Straftaten im Straßenverkehr
Fahrverbot	30 049	4 903*
Verfall und Einziehung	27 788	27 060
Maßregeln der Besserung und Sicherung		
- Entziehung der Fahrerlaubnis	108 699	6 743*
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	796	781
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	1 602	1 516
- Sicherungsverwahrung	83	83
- Berufsverbot und Führungsaufsicht[1]	147	136

* dies betrifft zumeist die Fälle, in denen neben einem Verkehrsdelikt ein schwereres Delikt abgeurteilt und in der Strafverfolgungsstatistik erfasst wurde.

[1] nur gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht; nicht enthalten ist Führungsaufsicht in Zusammenhang mit der Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.

Verfall und Einziehung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Kriminalpolitisches Ziel: Gewinn-/Vermögensabschöpfung
  - Grundsatz
    - » "Verbrechen soll sich nicht lohnen"
    - » Wiederherstellung des Rechts (Kondiktion, ungerechtfertigte Bereicherung)
  - Besondere Bedeutung im Zusammenhang mit org. Kriminalität und Terrorismus-Finanzierung (Prävention)
    - » Abkehr von der individuellen Täterperspektive
    - » Orientierung an der organisationellen Perspektive
    - » Fokus auf Entzug der finanziellen Basis (Betriebskapital)
    - » Neutralisierung der Triebfeder der O.K. (Gewinnstreben)
    - » Ökonomischer Ansatz der Kriminalitätskontrolle

Verfall und Einziehung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Systematische Einordnung: Keine Maßregel, sondern Maßnahme eigener Art
  - § 11 Abs. 1 Nr. 8
  - Eigener Titel im AT des StGB: 3. Abschnitt - 7. Titel
- Rechtscharakter:
  - Keine Strafe
  - Quasi-kondiktionelle Ausgleichsmaßnahme

"Etwas", für oder aus rechtsw. Tat erlangt*:

Verfall

→ *zwingend*

Tatprodukte, Tatmittel, Tatwerkzeuge, Beziehungsgegenstände

Einziehung

→ *Ermessen*

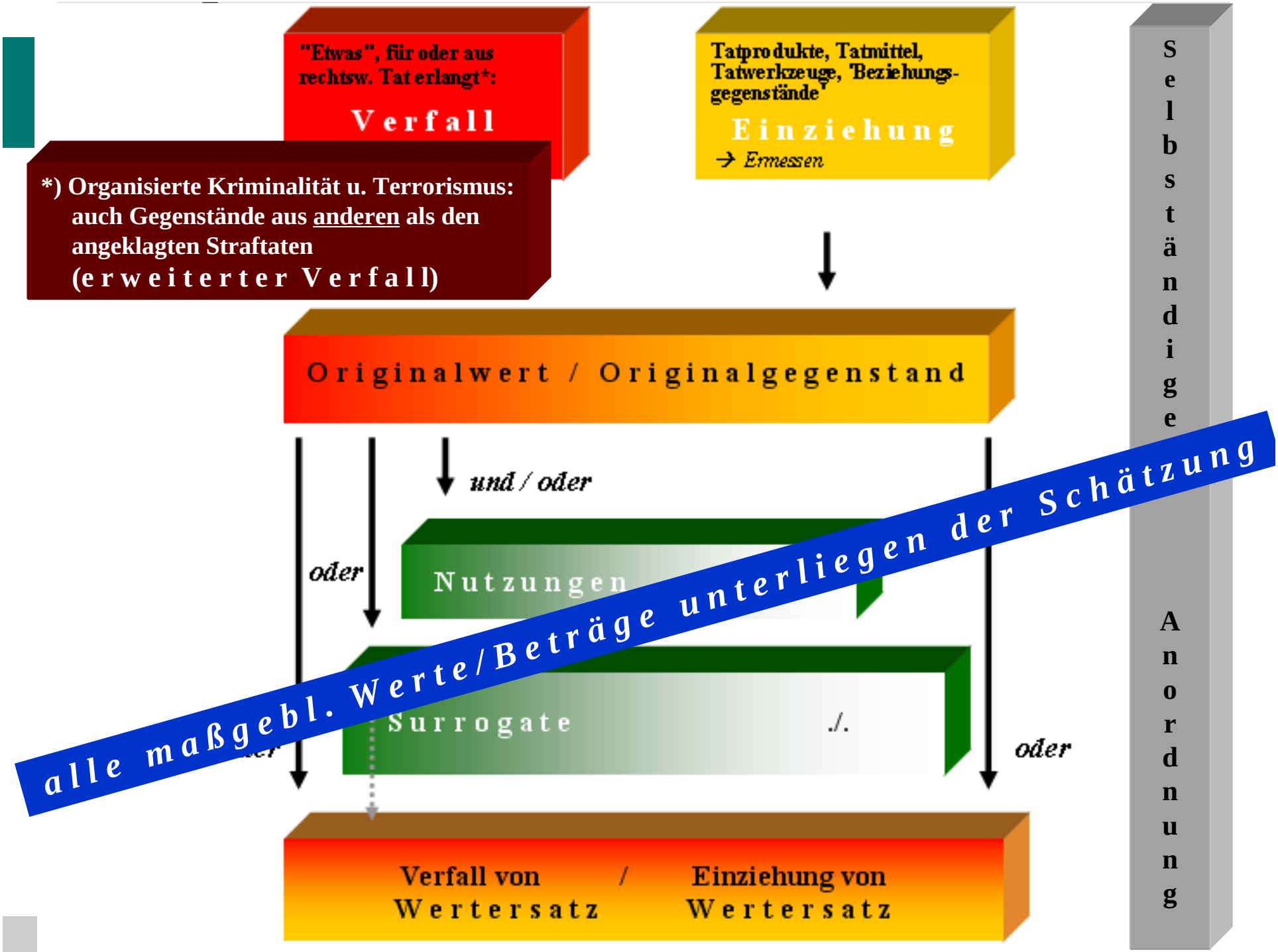
"Etwas", für oder aus rechtsw. Tat erlangt*:
Verfall
Tatprodukte, Tatmittel, Tatwerkzeuge, Beziehungsgegenstände
Einziehung
→ Ermessen
*) Organisierte Kriminalität u. Terrorismus: auch Gegenstände aus anderen als den angeklagten Straftaten (erweiterter Verfall)
Originalwert / Originalgegenstand
und / oder
oder
Nutzungen
Surrogate
./.
oder
alle maßgebl. Werte/Beträge unterliegen der Schätzung
Verfall von Wertersatz / Einziehung von Wertersatz
Selbständige Anordnung

Verfall

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundnorm: § 73
- Voraussetzungen:
  - Rechtswidrige Tat
  - "Etwas" erlangt
  - Aus der Tat
    - » Gewinn
    - » Beute
  - Für die Tat
    - » Täterlohn
- Kein Ermessen
- Keine Verfallsanordnung, soweit dem Verletzten Ansprüche zustehen (§ 73 Abs. 1 S. 2)
- Bruttoprinzip eingef. d. Gesetz zur Bekämpfung organisierter Kriminalität (OrgKG) 1992

Umfang und Wirkung des Verfalls

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 73 Abs. 2 erstreckt Verfall auf Nutzungen und ggf. Surrogate
- § 73 Abs. 3 erweitert Anwendung auf Dritte
  - » Natürliche/juristische Personen
  - » Auch Gutgläubige
- § 73a: Ist Verfall nicht möglich, dann Anordnung des Verfalls des Wertersatzes (Geldsumme)
- § 73b: Schätzungsbefugnis
- § 73c: Härteklausel
- § 73e: Mit Rechtskraft der Anordnung des Verfalls geht das Eigentum auf den Staat über
  - » Wenn das Eigentum dem von der Anordnung Betroffenen zusteht
  - » Rechte Dritter bleiben bestehen
  - » Vor Rechtskraft wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot (§ 136 BGB)

Problem: Bruttoprinzip

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Beispiel: Erster Siemens-Korruptionsprozess (LG Darmstadt 2007, BGH 2008)
  - Anklagestrategie indiziert den hohen Stellenwert der Vermögensabschöpfung bei Polizei und Staatsanwaltschaft
  - Bestechungssumme: ca. € 5 Mio.
  - Primäres Ziel der Anklage: Bestrafung der direkt verantwortlichen Siemens-Mitarbeiter
  - Sekundäres Ziel: Gewinnabschöpfung <u>direkt bei Siemens</u>:
    - » 1. Antrag: Verfall der gesamten Auftragssumme in Höhe von **€ 338.100.000,00** (Bruttoprinzip), bzw.
    - » 2. Antrag: **€ 97.000.000,00** (Nettogewinn)
    - » Urteil 1. Instanz: Verfall von **€ 38.000.000,00**
  - Erfolgreiche Revision von Siemens: **kein Verfall** mangels Bestechungstat (BGH vom 29.8.2008, NJW 2009, S. 89)

Problem: Bruttoprinzip

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Problem: Bruttoprinzip im Fall von Bestechung?
  - Uneinheitliche Rechtsprechung
  - BVerfGE 105, S. 135 ff. u. 110 S. 1ff.: Bruttoprinzip ist zulässig
  - BGH, NStZ 2009, S. 275 – 1 StR 166/07 (unlautere Gewinnspiele): maßgebend ist nicht der Nettogewinn, sondern der Bruttoerlös
  - Aber: BGHSt 50, S. 299 ff. (5 StR 119/05):
    - Für die Bestimmung des 'Erlangten' ist das Brutto-prinzip unerheblich
    - Unmittelbar aus einer Bestechung erlangt der Unter-nehmer lediglich den Vertragsabschluss, nicht jedoch den Werklohn
    - Maßgeblich ist mithin nicht der (vereinbarte) Preis, sondern der Gewinn (zuzügl. evtl. weiterer Vorteile, u. abzügl. Steuern, BGHSt 47, S. 260 ff.)

Erweiterter Verfall

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 73d
- Eingefügt durch OrgKG 1992
- Antwort auf Probleme des Nachweises, dass bestimmte Vermögensvorteile aus bestimmten Straftaten resultieren (Kausalität)
- Voraussetzungen:
  - Rechtswidrige Tat
  - Ein Strafgesetz verweist auf § 73d
    - » regelmäßig Tatbestände, für die OK-Qualität angenommen wird ("bandenmäßig", "gewerbsmäßig„)
    - » Geldwäsche
    - » §§ 129/129a/129b/89a

Erweiterter Verfall

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

– wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind
  - » Kein unmittelbarer Konnex zur abgeurteilten Tat erforderlich
  - » BGHSt 40, S. 371 ff.: restriktive, verfassungskonforme Auslegung verlangt erschöpfende Beweiserhebung und -würdigung sowie hieraus resultierende die uneingeschränkte Überzeugung, dass Gegenstände aus rechtswidrigen Taten erlangt worden sind
  - » Keine Feststellungen über konkrete Herkunftstaten erforderlich
  - » Anforderungen an Herkunftsnachweis "dürfen nicht überspannt werden"

(Erweiterter) Verfall und Grundgesetz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Umfassende verfassungsrechtliche Prüfung des § 73d und der in diesem Rahmen ebenfalls relevanten sonstigen Grundsätze des durch das OrgKG 1992 wesentlich reformierten Gewinnabschöpfungsrechts durch das BVerfG:
  - Keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung infolge des beschränkten Anwendungsbereichs des erweiterten Verfalls auf schwere Kriminalität
  - Kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung
  - Kein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie: dem Verfall unterliegende Vermögensgegenstände unterfallen per se schon nicht dem Schutzbereich des Art. 14 GG
  - Kein Verstoß gegen das Schuldprinzip, auch nicht wegen des Bruttoprinzips
  - BVerfGE 110, S. 1 ff.

Einziehung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 74
- Voraussetzung: vorsätzliche Straftat
- Gegenstände, die der Einziehung unterliegen
  - Verwendung zur Vorbereitung oder Begehung der Tat
  - Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht wurden
  - 'Beziehungsgegenstände' nur in gesetzlich besonders geregelten Fällen, z.B. bei Geldwäsche (§ 261)
  - Beachte § 261 Abs. 1 S. 2 für Fälle von gewerbs-/banden-mäßige Steuerhinterziehung (§ 370 AO):
    - » Ersparte Aufwendungen
    - » Unrechtmäßige Steuererstattungen
    - » Steuervergütungen

    können der Einziehung unterliegen, auch bei Nichtzahlung von Steuern aus <u>legalen</u> Einkünften (kritisch dazu Fischer, § 261 Rn. 16a-d)

Einziehung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die einziehungsrelevanten Gegenstände müssen
  - dem Täter oder Teilnehmer gehören (Strafcharakter, schuldhafte Begehung der Tat erforderlich)
  - ihrer Art und den Umständen nach die Allgemeinheit gefährden (Sicherungsmaßnahme: vgl. § 74 Abs. 3, auch bei schuldlos handelndem Täter)
  - die Gefahr der Verwendung für weitere Straftaten mit sich bringen (Sicherungsmaßnahme)
- Anwendung steht – im Gegensatz zum Verfall – im Ermessen des Gerichts
- Wertersatzeinziehung gem. § 74c
- Schätzungsregelung, § 74c Abs. 3
- Einziehung von Schriften gem. § 74 d
- Haftungserweiterung bei juristischen Personen gem. § 75

Erweiterte Einziehung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 74 a: Einziehung von Gegenständen Dritter (Erweiterung nur der 'pönalen' Variante des § 74 Abs. 2 Nr. 1, *nicht* hinsichtlich Nr. 2)
  - Verweis in Straftatbeständen
  - 'quasi-schuldhaftes' Verhalten des Eigentümers (oder Rechteinhabers)
    - » Leichtfertiger Beitrag zur Verwendung der Sache in der Tat
    - » Erwerb von Gegenständen in verwerflicher Weise
  - Strafähnliche Maßnahme
- Verhältnismäßigkeitsgebot § 74 b

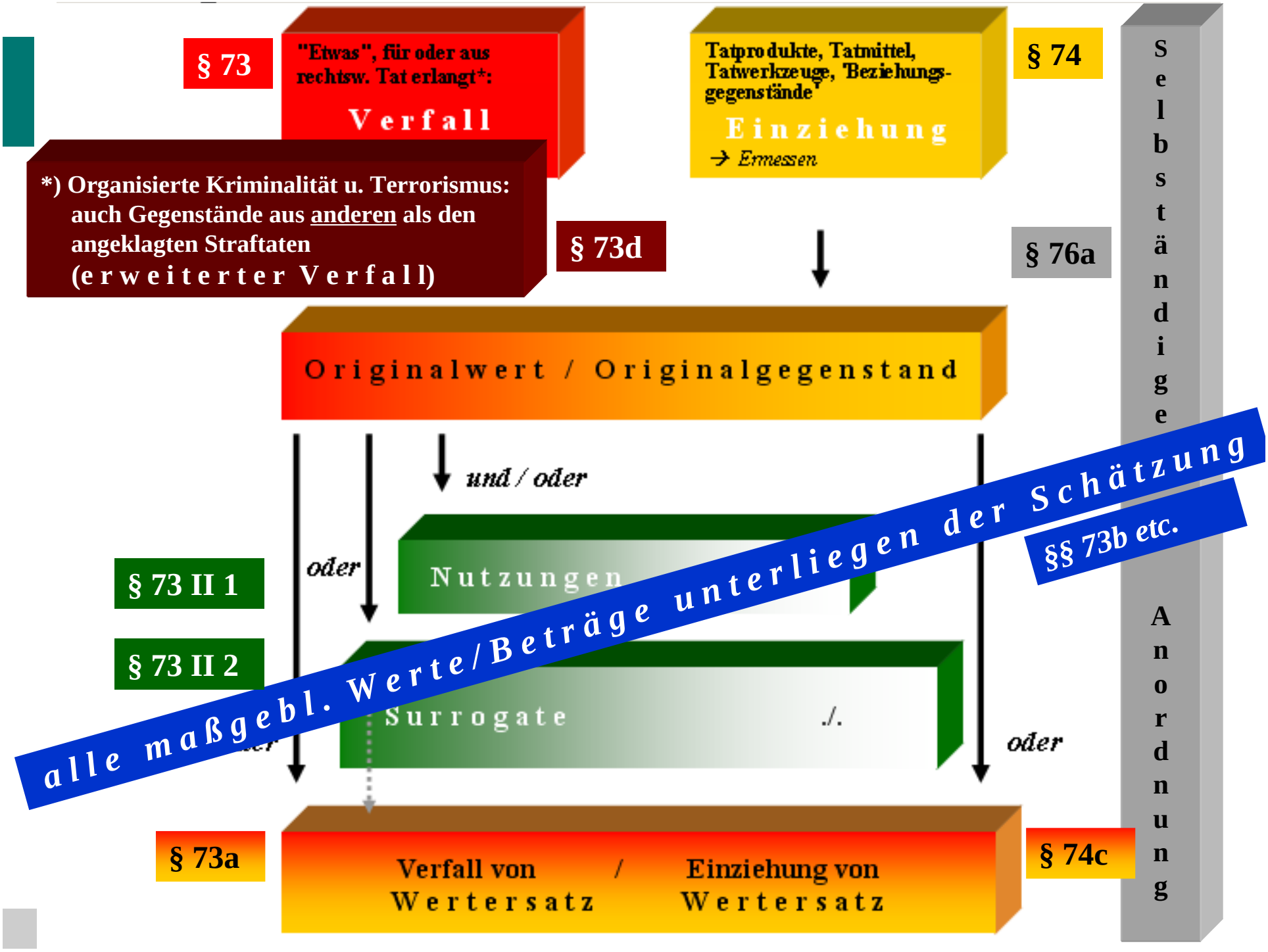
§ 73
"Etwas", für oder aus rechtsw. Tat erlangt*:
Verfall
*) Organisierte Kriminalität u. Terrorismus: auch Gegenstände aus anderen als den angeklagten Straftaten (erweiterter Verfall)
§ 73d
Tatprodukte, Tatmittel, Tatwerkzeuge, Beziehungsgegenstände
Einziehung
→ Ermessen
§ 74
§ 76a
Selbständige Anordnung
Originalwert / Originalgegenstand
und / oder
oder
Nutzungen
§ 73 II 1
§ 73 II 2
Surrogate
./.
oder
alle maßgebl. Werte/Beträge unterliegen der Schätzung
§§ 73b etc.
§ 73a
Verfall von Wertersatz / Einziehung von Wertersatz
§ 74c

Wichtige prozessuale Regelungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 111b StPO:
  - Abs. 1: Beschlagnahme von Sachen zur Sicherung des Verfalls oder der Einziehung
  - Abs. 2: Dinglicher Arrest zur Sicherung des Wertersatzes
  - Abs. 5: vorläufige Sicherung zugunsten des Verletzten (sog. Rückgewinnungshilfe)
- Verdachtsschwelle:
  - Zunächst "Gründe für die Annahme" → einfacher Tatverdacht
  - Nach 6 Monaten → dringender Tatverdacht
- §§ 76 StGB, 441 StPO: nachträgliche Anordnung
- §§ 76a StGB, 440 f. StPO: selbständiges Verfahren
- §§ 431 ff. StPO: Einziehungsbeteiligung

Wichtige prozessuale Regelungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Finanzermittlungen als zusätzliche Komponente im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen durch spezielle Ermittlungsgruppen
  - » Seit Mitte/Ende der 1990er Jahre in allen Bundesländern
  - » Möglichst umfassende Aufklärung der Vermögensverhältnisse von Verdächtigen, insbes. im Hinblick auf § 73a
  - » Möglichst zeitnahe Veranlassung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen
- Verstärkte Kooperation zwischen Strafverfolgung und Steuerbehörden
  - » Insbes. in Fällen des Geldwäscheverdachts gem. § 10 Abs. 2 GwG

Praktische Relevanz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Statistische Häufigkeit recht gering:

Jahr	Verurteilungen			mit Einziehung und Verfall		
	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	insges.	StGB (o.V.)	BtMG
2008	758.413	566.730	53.334	39.858 5,3 %	7.039 1,2 %	23.850 44,7 %

- Zwei Gründe:
  - In der Praxis häufig 'vereinfachtes Verfahren': Verzicht
  - Verfallssperre des § 73 Abs. 1 S. 2

Rückgewinnungshilfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Hintergrund:
  - Verfallssperre durch § 73 Abs. 1 S. 2: Vorrang von Ansprüchen des Verletzten
  - Weite Auslegung durch Rspr.: Möglichkeit von Opferansprüchen ausreichend; nicht erforderlich, dass Opfer einen Anspruch auch geltend machen
  - Sperre gilt auch bei unbekannten Opfern
- Praxis der Rückgewinnungshilfe:
  - Sicherung der Vermögenswerte gem. § 111b Abs. 5 zugunsten des/der Verletzten
  - Weiterleitung aller relevanten Informationen an das/die Verletzten, damit diese ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen und die Zwangsvollstreckung einleiten können

Rückgewinnungshilfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Änderungen durch G. zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftätern v. 24.10.2006:
  - Verlängerung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen zugunsten des Verletzten durch Beschluss bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren nach Rechtskraft des Urteils, § 111i Abs. 3 StPO
  - Auffangrechtserwerb des Staates, sofern Verletzte ihre Rechte nicht binnen drei Jahren geltend machen oder unbekannt beleiben, § 111i Abs. 5
  - Ausgleichsanspruch des Verurteilten, sofern er vom Verletzten noch nach 3 Jahren vom Verletzten in Anspruch genommen wird, § 111i Abs. 7
- Ziel: zu verhindern, dass Taterlöse aufgrund von § 73 Abs. 1 S. 2 StGB ggf. an den Täter zurückgegeben werden müssen

Beispiel:
Lagebild OK des Bundskriminalamts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jahr	Vorläufige Vermögensbeschlagnahmen				Sicherstellungsmaßnahmen gem. § 111b StPO i.V.m.*				
	OK-Verfahren (n)	Anteil (%)**	Vermögenswerte (DM)	Gewinnanteil (%)***	*§ 43a*	§ 73	§ 73a	§ 73d	§ 74, § 74a
1992	32	5,0	ca. 5.000.000	-	-	-	-	-	-
1993	51	6,6	*893,5 Mio.*	-	-	-	-	-	-
1994	54	6,8	17.512.080	1,4	*3*	33	0	9	18
1995	65	8,3	38.592.750	5,4	*13*	49	5	37	15
1996	89	10,5	36.843.794	2,9	*3*	99	9	50	38
1997	102	12,1	62.922.364	8,6	*5*	99	30	56	57
1998	179	21,5	95.152.126	9,0	*8*	195	125	102	82
1999	181	22.2	118.593.239	6,0	*7*	180	254	42	117
2000	258	30.2	582.527.117	38,0	*2*	289	477	77	170
2001	242	30,7	200.000.000	13,3	*1*	297	686	72	110
2002	183	26,5	31.000.000	2,1					
2003	161	25,3	69.000.000	13,3					
2004	150	24,2	68.000.000	5,1					
2005	165	25,4	97.000.000	11,5					

Beispiel NRW:
Vorläufig sichergestellte Beträge

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

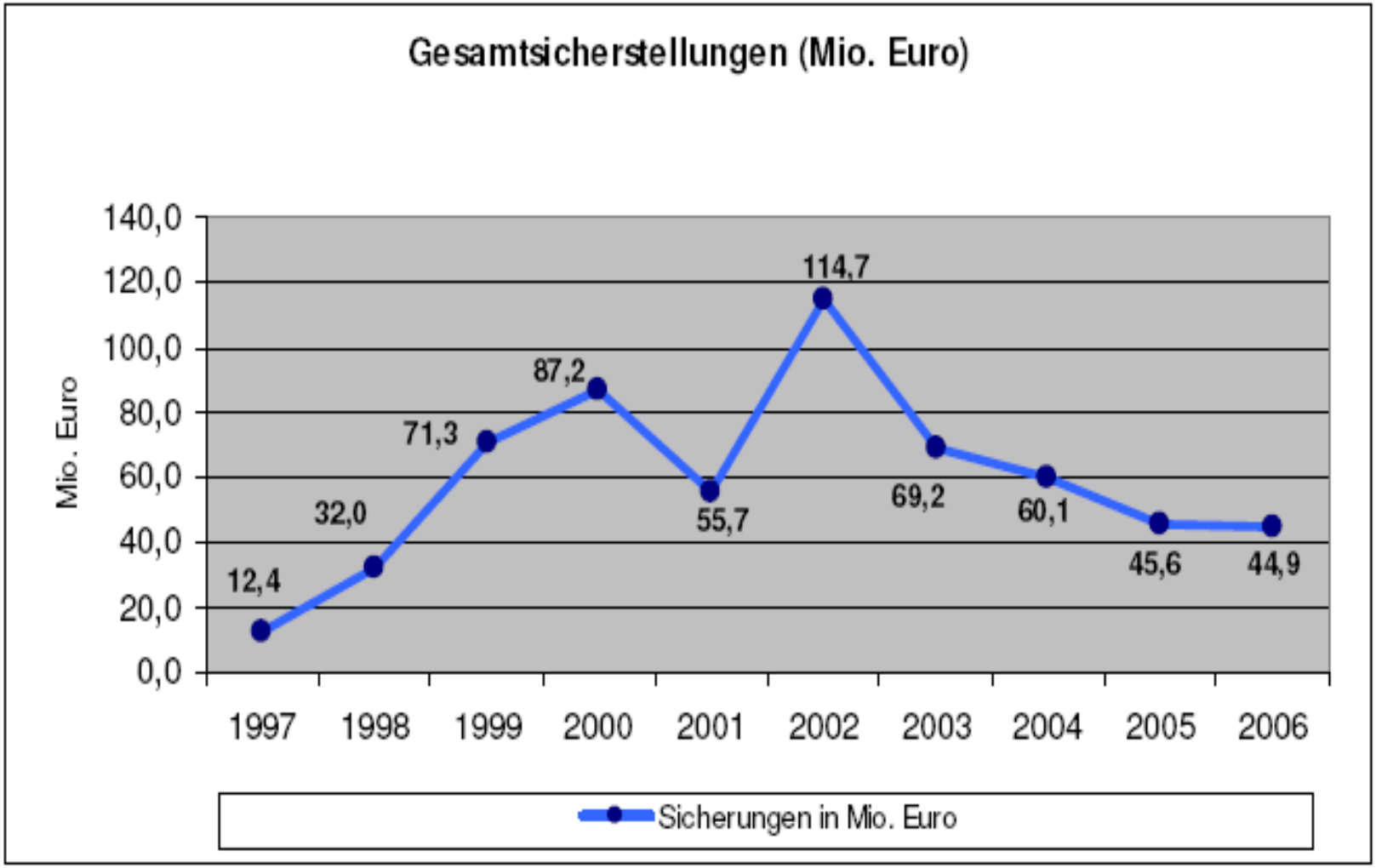

Beispiel Ba.-Wü.: Vorläufig sichergestellte Beträge

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

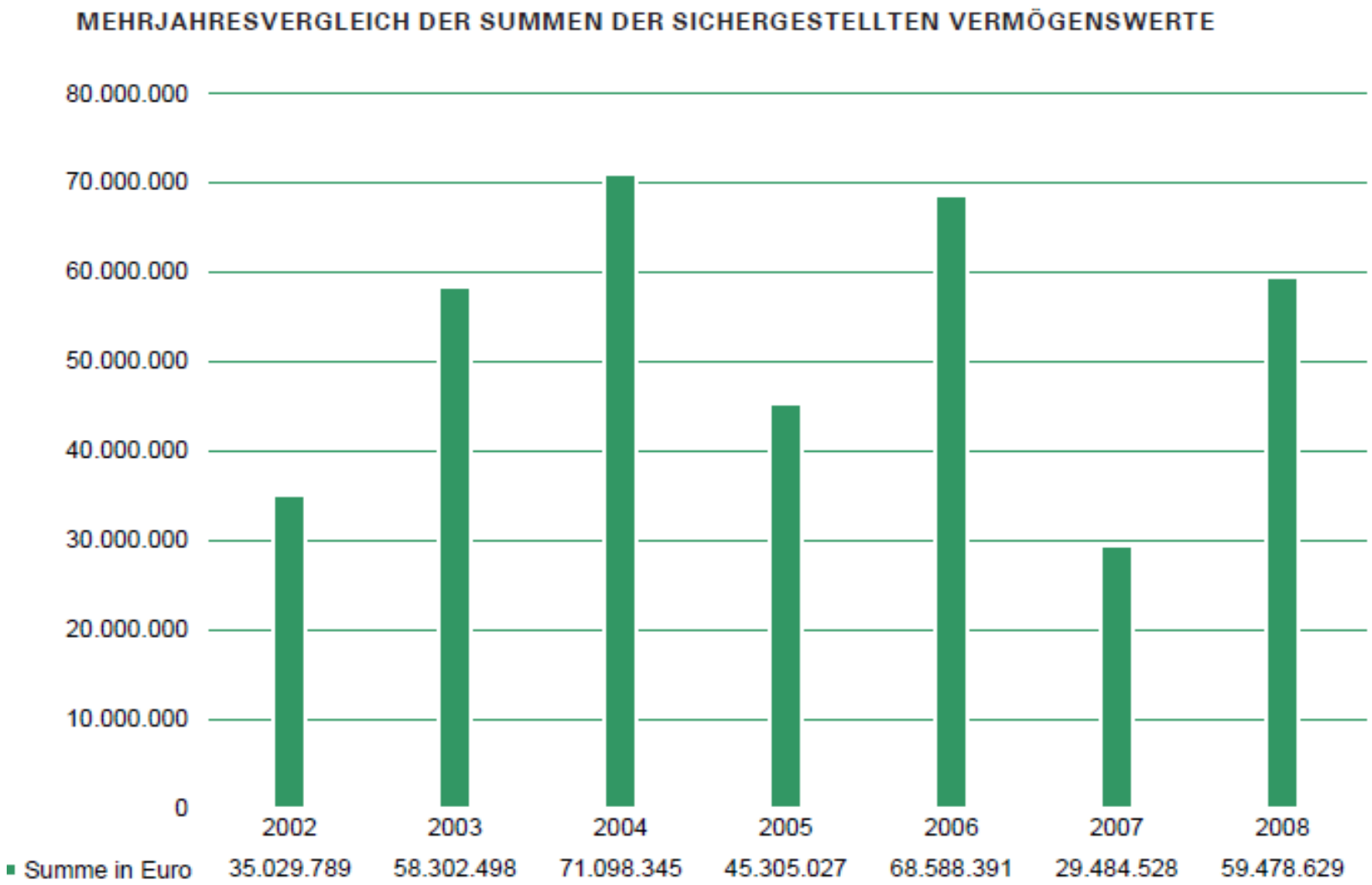

Beispiel Ba.-Wü.: Rückgewinnungshilfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

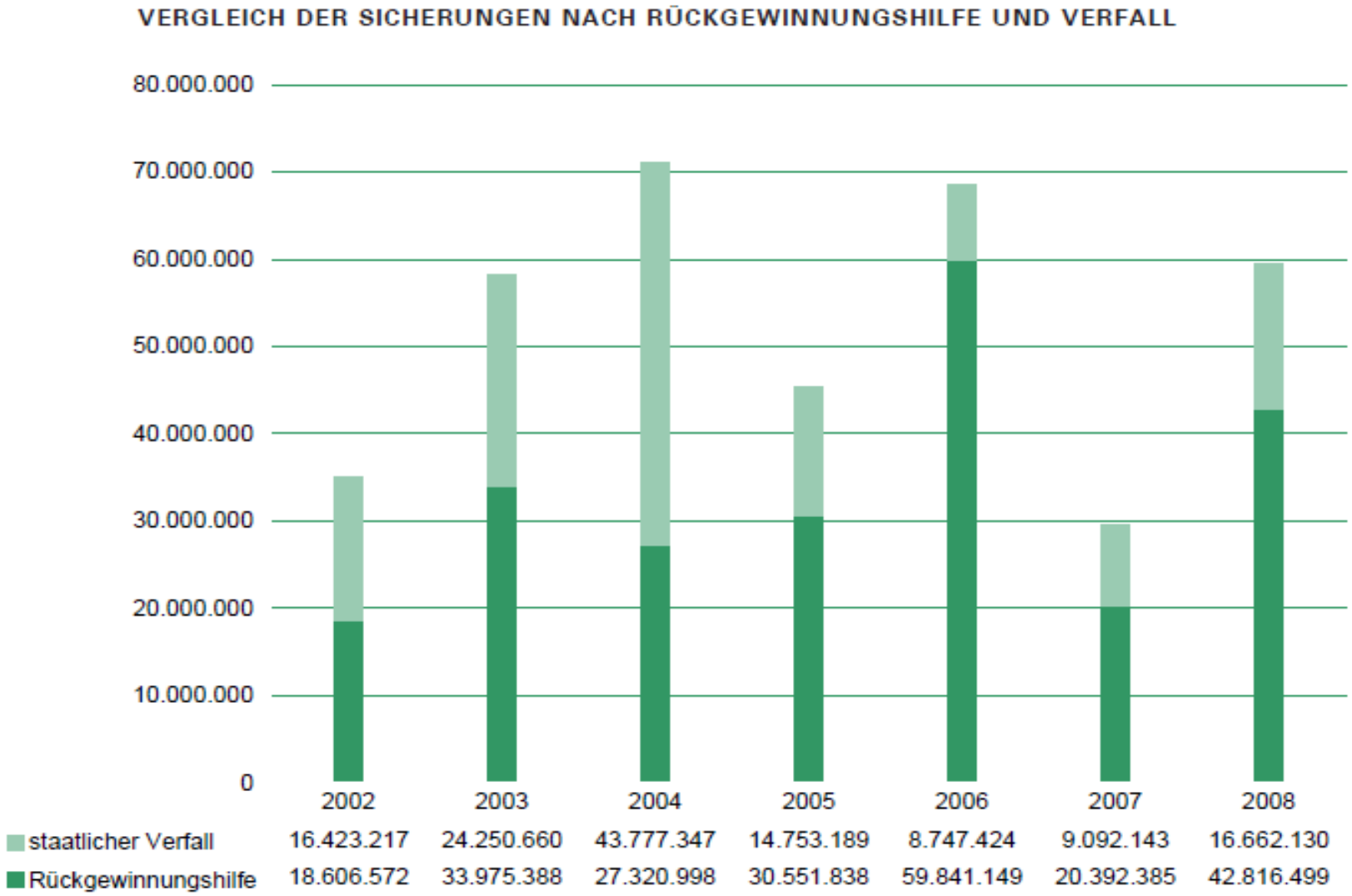

Beispiel Ba.-Wü.: Zugriffsarten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

RECHTSGRUNDLAGEN DER SICHERUNGEN (2008)

	Summe in Euro
§ 73 StGB	17.935.862
§ 73a StGB	37.248.466
§ 73d StGB (Abs. I und II)	962.710
§ 74 StGB	390.132
§ 74a StGB	600
§ 74c StGB	388.597
§ 261 StGB	18.975
OWiG	2.344.974
Polizeirecht	188.313

Beispiel Ba.-Wü.: Vermögensarten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht
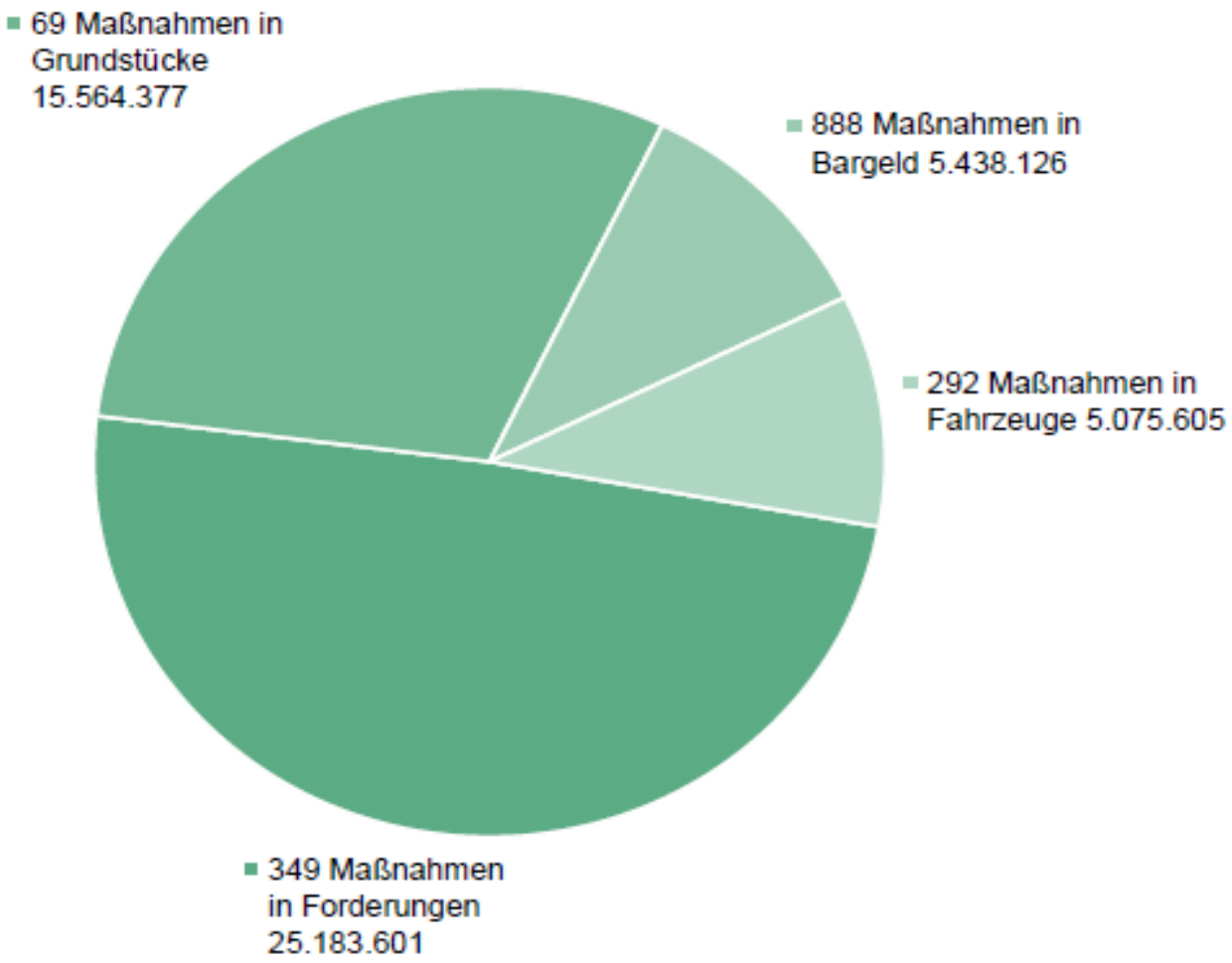
SICHERUNGEN IN VERMÖGENSWERTE (2008, JEWEILS IN EURO)